

Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage

(in der vom 128. Deutschen Ärztetag 2024 vom 09.05.2024 beschlossenen Fassung)*

§ 1

Hauptversammlung (Deutscher Ärztetag)

Der Deutsche Ärztetag ist die Hauptversammlung der Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern), im Folgenden „Bundesärztekammer“ genannt, die damit die Tradition der vom Deutschen Ärztevereinsbund als Deutsche Ärztetage veranstalteten Mitgliederversammlungen wieder aufnimmt und fortführt.

§ 2

Vorbereitung und Durchführung des Deutschen Ärztetages

- (1) Die Vorbereitungen zu einem Deutschen Ärztetag werden von der Geschäftsführung der Bundesärztekammer getroffen. Ärztekammern, in deren Bereich der Deutsche Ärztetag stattfindet, sind an den Vorbereitungen und an den zur Durchführung des Deutschen Ärztetages erforderlichen Arbeiten in zweckmäßiger Weise zu beteiligen.
- (2) Die Geschäftsführung der Bundesärztekammer hat für eine digitale Wahrnehmung der Rechte der Teilnehmenden ein elektronisches Abgeordnetenportal und ein elektronisches Abstimmungssystem zur Verfügung zu stellen. Das Abgeordnetenportal soll spätestens sechs Wochen vor Beginn des Deutschen Ärztetages zur Anmeldung (§ 4) und Antragstellung (§ 9) zugänglich sein.
- (3) Die Geschäftsführung der Bundesärztekammer hat für eine virtuelle oder hybride Durchführung eines Deutschen Ärztetages die erforderliche und sichere digitale Sitzungstechnik (Video- und Webkonferenztechnik) bereitzustellen. Die virtuell Teilnehmenden sind verantwortlich für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung mit dafür geeigneten Endgeräten.
- (4) Bei Deutschen Ärztetagen in virtueller Form muss die Wahrnehmbarkeit insbesondere der Redebeiträge (§ 3) in Bild und Ton sichergestellt sein. Bei Deutschen Ärztetagen in hybrider Form ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass sich die vor Ort Anwesenden und die durch Zuschaltung per Video- und Webkonferenztechnik Teilnehmenden in Bezug auf die Redebeiträge während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmen können. Für die Teilnehmenden muss durch namentliche Anzeige oder eine andere geeignete Darstellung nachvollziehbar sein, wer einen Redebeitrag leistet.
- (5) Bei Störungen der digitalen Sitzungstechnik, des elektronischen Abgeordnetenportals oder des elektronischen Abstimmungssystems, welche die Wahrnehmung der Rechte der Teilnehmenden nicht zulassen, soll die Sitzung von der Versammlungsleitung unterbrochen oder abgebrochen werden. Störungen der Zuschaltung einzelner Abgeordneter sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen

* Im Text wird sowohl das generische Maskulinum als auch die weibliche und männliche Sprachform verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Abgeordneten gefassten Beschlusses. Sind Verfahrensschritte durch eine Störung unbemerkt beeinträchtigt gewesen, die der Fortsetzung der Sitzung entgegengestanden hätte (beachtliche Störung), sind diese nach der Feststellung und Behebung der Störung in der Sitzung nachzuholen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass technische Störungen unmittelbar vor, während und nach der Sitzung gemeldet werden können und die Versammlungsleitung hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

- (6) Auch bei Deutschen Ärztetagen in virtueller und hybrider Form muss es der Versammlungsleitung technisch möglich sein, die Ordnung in der Sitzung herzustellen und durchzusetzen.
- (7) Den Teilnehmenden sind die erforderlichen sie betreffenden datenschutzrechtlichen Informationen und zu beachtenden Regularien vor Beginn des Deutschen Ärztetages in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Erforderliche Einwilligungen werden eingeholt.

§ 3

Teilnahme und Rederecht

An den Sitzungen des Deutschen Ärztetages können neben den Abgeordneten und Ersatzabgeordneten alle Ärzte und die vom Vorstand der Bundesärztekammer geladenen Personen teilnehmen. Soweit der Deutsche Ärztetag in hybrider Form (§ 4 Absatz 2 der Satzung der Bundesärztekammer) durchgeführt wird, ist grundsätzlich nur den Abgeordneten und Ersatzabgeordneten, den Mitgliedern des Vorstands der Bundesärztekammer sowie den geladenen Personen eine Teilnahme in Präsenz möglich. Anderen Ärzten wird die Möglichkeit eingeräumt, den Deutschen Ärztetag über Video- oder Webkonferenztechnik zu verfolgen. Zum Wort berechtigt sind nur die Abgeordneten, die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung. Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.

§ 4

Ausweise und Identifizierung der Abgeordneten

- (1) Die den Deutschen Ärztetag bildenden, von den Ärztekammern gewählten Abgeordneten sind bei einer Teilnahme in Präsenz mit einem von dem Präsidenten ihrer Ärztekammer ausgestellten schriftlichen Ausweis zu versehen (§ 4 Absatz 6 der Satzung der Bundesärztekammer). Nur die mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Abgeordneten sind berechtigt, die ihnen zustehenden Rechte auszuüben. Soweit die Rechte über ein elektronisches System (§ 2 Absätze 2 und 3) ausgeübt werden, bedarf es dazu der Anmeldung mit der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) im entsprechenden System.
- (2) Von der Geschäftsführung der Bundesärztekammer sind die Ausweisformulare mit der Angabe der auf die Ärztekammer entfallenden Stimmenzahl spätestens vier Wochen vor Beginn des ordentlichen Deutschen Ärztetages, bei außerordentlichen Deutschen Ärztetagen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, so bald wie möglich an die Ärztekammer zu senden.

- (3) Die Geschäftsführung der Bundesärztekammer bestimmt rechtzeitig vor jedem Deutschen Ärztetag, wer die Berechtigung zur Teilnahme und zur Stimmabgabe festzustellen und fortlaufend zu überprüfen hat. Der Vorstand der Bundesärztekammer kann jederzeit das Ergebnis von Zettelabstimmungen selbst nachprüfen oder nachprüfen lassen.

§ 5

Versammlungsleitung, Wahlvorstand

- (1) Den Vorsitz des Deutschen Ärztetages führt der Präsident der Bundesärztekammer als Versammlungsleitung oder, falls er verhindert ist, seine Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, so übernimmt den Vorsitz dasjenige Vorstandsmitglied, das dem Vorstand am längsten angehört. Will sich die Versammlungsleitung an der Aussprache beteiligen, so soll die Leitung der Verhandlungen abgeben werden.
- (2) Der nach § 4 Absatz 5 der Satzung der Bundesärztekammer zu bildende Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Personen, die nicht selbst zur Wahl stehen. Er wird für die gesamte Dauer der Wahlen bestellt. Die Wahl soll der Präsident der Bundesärztekammer als Vorsitzender leiten. Der Vorstand schlägt dem Deutschen Ärztetag zwei beisitzende Personen vor, die nicht zugleich Abgeordnete des Deutschen Ärztetages sind. Sofern der Präsident selbst zur Wahl steht, schlägt der Vorstand dem Deutschen Ärztetag außerdem einen anderen Vorsitzenden des Wahlvorstands vor.

§ 6

Jahresbericht und Finanzbericht

Vor oder auf dem ordentlichen Deutschen Ärztetag erstattet der Präsident oder der Hauptgeschäftsführer der Bundesärztekammer einen Jahresbericht. Der Vorsitzende der Finanzkommission berichtet über die Finanzen und das Ergebnis der Prüfungen durch die Finanzkommission.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Dringende Anträge über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen vor Eintritt in den ersten Verhandlungsgegenstand vorgebracht und begründet werden. Sie sind zu verhandeln, wenn die Mehrheit dafür ist. Der Vorstand der Bundesärztekammer kann jederzeit die Tagesordnung ändern oder ergänzen.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung der Bundesärztekammer oder der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage dürfen nur verhandelt werden, wenn eine Beratung über diese Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen und der Inhalt der beantragten Änderung den Landesärztekammern mindestens drei Monate vor dem Deutschen Ärztetag bekanntgegeben wurde.

§ 8

Anträge zum Haushaltsvoranschlag

Anträge zum Haushaltsvoranschlag können nur mit der Maßgabe zur Abstimmung zugelassen werden, dass ein zustimmendes Abstimmungsergebnis lediglich einen Vorschlag für die Abstimmung gem. § 4 Absatz 9 der Satzung der Bundesärztekammer zur Entscheidung durch den Stimmführer darstellt. Über den Antrag entscheiden endgültig die Stimmführer im Verfahren nach § 4 Absatz 9 der Satzung der Bundesärztekammer. Wird ein Abänderungsantrag durch die Stimmführer angenommen, so ist gegebenenfalls ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

§ 9

Anträge

- (1) Alle Anträge, die von zehn stimmberechtigten Abgeordneten unterstützt sein müssen, müssen dem Vorsitzenden schriftlich übergeben und der Versammlung alsbald mitgeteilt werden. Anträge, die vor Beginn des Deutschen Ärztetages eingebracht werden, bedürfen nicht der Unterstützung von zehn stimmberechtigten Abgeordneten, wenn sie von sämtlichen stimmberechtigten Abgeordneten einer Landesärztekammer, für die nach § 4 Absatz 3 der Satzung der Bundesärztekammer weniger als zehn Stimmen festgestellt worden sind, und deren Präsidenten oder Präsidentin unterstützt werden. Der Antragsteller erhält das Wort in der Reihenfolge, in der er gemeldet ist. Antragsberechtigt sind außer den Abgeordneten auch die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist dies alsbald der Versammlung mitzuteilen. Nach Schluss der Aussprache werden Anträge nicht entgegengenommen.

§ 10

Redeordnung

- (1) Wortmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei den Beratungen erhalten die Redner das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldung. Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede, nur die Berichterstatter dürfen ihren Bericht verlesen.
- (2) Außer der Reihe erhält das Wort:
 - a) der Berichterstatter,
 - b) der Präsident der Bundesärztekammer,
 - c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - d) wer Vertagung, Überweisung an den Vorstand oder Vorberatung der Sache durch einen Ausschuss beantragen will,
 - e) wer tatsächliche Berichtigungen zu geben hat,
 - f) wer Schluss der Aussprache beantragen will,
 - g) wer Schluss der Rednerliste beantragen will.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach beendeter Aussprache erteilt.

- (3) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Grundsätzlich sollen die Redner, mit Ausnahme der Berichterstatter, nicht länger als 10 Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit kann hiervon abgewichen werden.
- (4) Der Vorsitzende hat die Pflicht, die Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen, ferner diejenigen, die gegen die parlamentarischen Sitten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Den Betroffenen steht gegen diese Maßregeln des Vorsitzenden der Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 11

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

- (1) Schluss der Aussprache kann nur von Abgeordneten beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende gibt einem Redner für, einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Aussprache das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Der Berichterstatter erhält nach Schluss der Aussprache das Schlusswort.
- (2) Schluss der Rednerliste kann nur von Abgeordneten beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Gegenstand nicht beteiligt haben. Der Vorsitzende gibt einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag auf Schluss der Rednerliste das Wort. Während dieser Aussprache können nur noch Geschäftsordnungsanträge eingebracht werden. Wird der Antrag abgelehnt, wird die Aussprache fortgesetzt.

§ 12

Abstimmung und Wahl

- (1) Die Abstimmung erfolgt unter Nutzung eines elektronischen Abstimmungssystems oder durch Handaufheben. Die Form der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung, sofern der Deutsche Ärztetag nichts Abweichendes beschließt. Auf Beschluss der Versammlung kann sie namentlich durch Aufruf der Abgeordneten oder schriftlich geheim erfolgen. Die Abstimmungen nach Satz 3 können auch durch eine vergleichbare und sichere elektronische Abstimmungsform erfolgen. Namentliche oder geheime Abstimmung kann nicht mehr beantragt werden, wenn die Abstimmung im Gange ist. Die Abstimmung ist im Gange, sobald die Versammlungsleitung zur Abgabe von Stimmen aufgefordert hat.
- (2) Für die Wahlen gelten neben den Regelungen des § 5 Absatz 2 und des § 12 Absatz 3 die Bestimmungen der Satzung der Bundesärztekammer.
- (3) Die Ausgestaltung der bei den Wahlen zu verwendenden Stimmzettel ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Mustern.

§ 13

Abstimmungsreihenfolge

- (1) Der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung. Vor der Abstimmung verliest der Vorsitzende noch einmal die gestellten Anträge oder - wenn die Anträge den Abgeordneten umgedruckt vorliegen oder projiziert werden - teilt deren wesentlichen Inhalt mit. Anträge, die auf Abänderung des Hauptantrages zielen, werden zuerst abgestimmt. Im Übrigen ist der weitergehende Antrag zuerst abzustimmen. Über die Abstimmungsfolge entscheidet der Vorsitzende. Widerspricht die Mehrheit der Versammlung, so bestimmt sie die Abstimmungsfolge. Ferner darf der Vorsitzende bei mehreren, denselben Abstimmungsgegenstand betreffenden, Anträgen mit unterschiedlichem Inhalt die Abstimmungsfragen präzisieren und sie in der geeigneten Reihenfolge zur Abstimmung stellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Versammlung mit Mehrheit.
- (2) Bei der Abstimmung gehen allen übrigen Anträgen vor:
- a) der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - b) der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
 - c) der Antrag auf Vertagung,
 - d) der Antrag auf Überweisung an den Vorstand,
 - e) der Antrag auf Ausschussberatung,
- und zwar in vorstehender Reihenfolge.

§ 14

Zweite Lesung

Auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der abgegebenen Stimmen (s. § 5) findet eine 2. Beratung und Beschlussfassung (2. Lesung) statt.

§ 15

Schluss der Hauptversammlung, Vertagung

Der Ärztetag wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrzahl der Stimmberechtigten es beschließt. Der Vorsitzende kann die Verhandlung bis zu zwei Stunden vertagen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung und Änderungen der Geschäftsordnung sind auf der Internetseite der Bundesärztekammer unter Angabe des Bereitstellungstages zu veröffentlichen. Sie treten am achten Tag nach der Bereitstellung in Kraft

Anlagen zu § 12 Absatz 3**

- Anlage 1: Muster-Stimmzettel für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesärztekammer
- Anlage 2: Muster-Stimmzettel für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Bundesärztekammer
- Anlage 3: Muster-Stimmzettel für die Wahl einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes der Bundesärztekammer

**Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Anlage 1 zu § 12 Absatz 3 – Muster-Stimmzettel für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Bundesärztekammer

Muster-Stimmzettel bei Vorhandensein **mehrerer** Kandidatinnen oder Kandidaten:

	Stimmzettel	
	für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Bundesärztekammer auf dem XXX. Deutschen Ärztetag 20XX	
	(1./2./3. Wahlgang)	
	Sie haben in diesem Wahlgang eine Stimme:	
	XX _____	<input type="checkbox"/>
YY _____	<input type="checkbox"/>	
ZZ _____	<input type="checkbox"/>	

Muster-Stimmzettel bei Vorhandensein nur **einer** Kandidatin oder **eines** Kandidaten:

	Stimmzettel	
	für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Bundesärztekammer auf dem XXX. Deutschen Ärztetag 20XX	
	(1./2./3. Wahlgang)	
	Sie haben in diesem Wahlgang eine Stimme:	
	_____ XY	
Ja _____	<input type="checkbox"/>	
Nein _____	<input type="checkbox"/>	

Anlage 2 zu § 12 Absatz 3 – Muster-Stimmzettel für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Bundesärztekammer

Muster-Stimmzettel bei Vorhandensein **mehrerer** Kandidatinnen oder Kandidaten:

	<p style="text-align: center;">Stimmzettel</p> <p style="text-align: center;">für die Wahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten der Bundesärztekammer auf dem XXX. Deutschen Ärztetag 20XX</p> <p style="text-align: center;">(1./2./3. Wahlgang)</p> <p>Sie haben in diesem Wahlgang eine Stimme:</p> <p>XX <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>YY <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>ZZ <input type="checkbox"/></p> <hr/>
---	---

Muster-Stimmzettel bei Vorhandensein nur **einer** Kandidatin oder **eines** Kandidaten:

	<p style="text-align: center;">Stimmzettel</p> <p style="text-align: center;">für die Wahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten der Bundesärztekammer auf dem XXX. Deutschen Ärztetag 20XX</p> <p style="text-align: center;">(1./2./3. Wahlgang)</p> <p>Sie haben in diesem Wahlgang eine Stimme:</p> <p style="text-align: center;">XY</p> <hr/> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <hr/>
---	--

Anlage 3 zu § 12 Absatz 3 – Muster-Stimmzettel für die Wahl einer weiteren Ärztin oder eines weiteren Arztes in den Vorstand der Bundesärztekammer

Muster-Stimmzettel bei Vorhandensein **mehrerer** Kandidatinnen oder Kandidaten:

	<p style="text-align: center;">Stimmzettel</p> <p style="text-align: center;">für die Wahl einer weiteren Ärztin/eines weiteren Arztes in den Vorstand der Bundesärztekammer</p> <p style="text-align: center;">auf dem XXX. Deutschen Ärztetag 20XX</p> <p style="text-align: center;">(1./2./3. Wahlgang)</p> <p>Sie haben in diesem Wahlgang eine Stimme:</p> <p>XX <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>YY <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>ZZ <input type="checkbox"/></p> <hr/>
---	---

Muster-Stimmzettel bei Vorhandensein nur **einer** Kandidatin oder **eines** Kandidaten:

	<p style="text-align: center;">Stimmzettel</p> <p style="text-align: center;">für die Wahl einer weiteren Ärztin/eines weiteren Arztes in den Vorstand der Bundesärztekammer</p> <p style="text-align: center;">auf dem XXX. Deutschen Ärztetag 20XX</p> <p style="text-align: center;">(1./2./3. Wahlgang)</p> <p>Sie haben in diesem Wahlgang eine Stimme:</p> <p style="text-align: center;">XY</p> <hr/> <p>Ja <input type="checkbox"/></p> <hr/> <p>Nein <input type="checkbox"/></p> <hr/>
---	--